Satzung

7Ur

12. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz

(Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S 722) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBI. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 08.09.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen) vom 16. November 2006 (Amtsblatt "Neues Grenzblatt" Nr. 47/2006) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 14.03.2019 (Amtsblatt "Neues Grenzblatt" Nr. 12/2019) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Gebührenordnung, Anlage zur Satzung, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenordnung

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen)

1. Städtische Sammlungen

	• • • • • • • • • • • • • • • • • •				
(Afrikahaus, Kunstblumen- und Heimatmuseum, Georgi Galerie)					
1.1.	Eintrittskarte	Erwachsene	4,00 €		
1.2.	Eintrittskarte	Ermäßigt	3,00 €		
1.3.	Eintrittskarte	Familie	9,00€		
1.4.	Archivanfrage	pauschal	25,00 €		
2.	Deutsche Kunstblume Sebnitz				
2.1.	Eintrittskarte	Erwachsene	7,00 €		
2.2.	Eintrittskarte	Ermäßigt	6,00 €		
2.3.	Eintrittskarte	Familie	15,00 €		
2.4.	Eintrittskarte	Erwachsene mit Gästekarte	6,00 €		
2.5.	Eintrittskarte	Ermäßigt mit Gästekarte	5,00€		
2.6.	Eintrittskarte	Familie mit Gästekarte	13,00 €		
3.	Kahnfahrt Obere Schleuse				
3.1.	einfache Fahrt	Erwachsene	8,00€		
3.2.	Hin- und Rückfahrt	Erwachsene	13,00 €		

3.14.	einfache Fahrt pro Person	Erwachsene mit Gästekarte Erwachsene mit Gästekarte Ermäßigt Ermäßigt Familien Familien mit Gästekarte Familien mit Gästekarte Familien mit Gästekarte Reisegruppen ab 15 Pers. Reisegruppen ab 15 Pers. Gruppen ab 10 Pers. Ermäßi Gruppen ab 10 Pers. Ermäßi Hunde	•		
4. Bibliothek					
	ing der Stadtbibliothek und der Onleihe)				
4.1	allgemeine Benutzergebühr Erwachsene	pro Jahr	16,00 €		
4.2	allgemeine Benutzergebühr	pro Jam	10,00 0		
	Familien	pro Jahr	16,00€		
4.3	allgemeine Benutzergebühr				
1 1	Urlauber	max. 4 Wochen	5,00 €		
4.4	allgemeine Benutzergebühr Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre)	pro Jahr	5,00 €		
4.5	zusätzliche Benutzergebühr bei Übersc	•	0,00 0		
	alle Medien	pro Öffnungstag/Medium	0,20 €		
4.6	Fernleihe	Grundgebühr	1.50 €		
4.7	Schaden	Winderband	zzgl. Porto affungspreis		
4.7	Schaden	Wiederbesch	iaitutigspieis		
5. Haus des Gastes Hinterhermsdorf					
5.1.	Kommerzielle Nutzung				
	Tanzveranstaltungen	pro Veranstaltung	200,00 €		
5.1.2.	Tanzveranstaltungen	pro angefangene Stunde	20,00 €		
5.2	Nichtkommerzielle Nutzung	mindestens jedoch	35,00 €		
	Tanzveranstaltungen/Familienfeiern	pro Veranstaltung	100,00 €		
	Hinterhermsdorfer Vereine - Organisati		ohne Gebühr		
	andere Vereine - Sitzungen/ Schulen	(bis 4 Std.)	25,00 €		
5.2.4.	-	(ab 4 Std.)	40,00 €		
5.2.5.	Seminare/Tagungen Seminarraum bis 4	10 Pers.			
		(bis 4 Std.)	40,00 €		
5.2.6.		(ab 4 Std.)	75,00 €		
	Seminare/Tagungen Saal bis 140 Pers.		85,00 €		
5.2.8.		(ab 4 Std.)	130,00 €		
6. Ba	ahnhof Sebnitz				
6.1.	Kommerzielle Nutzung				
			100 00 6		
6.1.1.	Wartesaal 1. Klasse	bis 4 Stunden	100,00€		
6.1.2.	Wartesaal 1. Klasse	pro Tag	150,00 € 150,00 €		
6.1.2. 6.2.					

7. Allgemeine Bestimmungen

Als Ermäßigte gelten:

Kinder und Jugendliche von 7 – 17 Jahre, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 v.H. und soweit diese Gebührenordnung keine entgegenstehende Regelung enthält Reisegruppen ab 15 Personen sowie Inhaber einer gültigen sächsischen Ehrenamtskarte. Die Begleitperson eines Schwerbeschädigten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Merkzeichen "B" und der Satz "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen" vorgedruckt eingetragen ist, hat freien Eintritt.

Der Familientarif gilt für Erwachsene eines Hausstandes mit eigenen Kindern od. Enkeln bis 17 Jahre.

Der Tarif "mit Gästekarte" gilt mit der Gästekarte "Sächsische Schweiz".

Fahrer und Reiseleiter von Reisegruppen haben freien Eintritt.

Geburtstagskinder jeden Alters haben freien Eintritt. (Gilt nicht für Raummieten, Mehrfachkarten oder Jahresgebühren)

Kinder bis 6 Jahre = Eintritt frei in Begleitung zahlender Erwachsener.

Für Führungen in den Einrichtungen beträgt die Gebühr pro Person 1,00 €, mindestens jedoch 25,00 €.

Die Betriebsleitung kann in begründeten Fällen die regulären Gebühren der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz um bis zu 50 % ermäßigen.

Sämtliche Ermäßigungsansprüche sind auf Verlangen mit Ausweisen zu belegen. Produktentwicklungen, Sonderangebote dürfen erarbeitet und angeboten werden (zusätzlich GO).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sebnitz, den 09. September 2021

R u c k h Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.